



Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Berlin, 11. April 2022  
Bezug: Ihr Schreiben vom 23.03.2022  
Anlagen: 1

**Referat Pet 2**  
**BMG, BMUV, BR, BT**

**Regierungsamtfrau Knop**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-31937  
Fax: +49 30 227-36130  
vorzimmer.pet2@bundestag.de

**Pet 2-20-02-1105-005927** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

hiermit komme ich auf Ihr Schreiben vom 23. März 2022 (ID-Nr.: 132252) zurück und darf Sie zunächst kurz auf das o. a. geänderte Aktenzeichen hinweisen.

Zu Ihrer Petition mit dem Titel "Abschaffung der Immunität aller Regierungsmitglieder" erlaube ich mir, Ihnen Folgendes mitzuteilen:

Der Bundeskanzler und die übrigen Mitglieder der Bundesregierung besitzen keine Immunität. Sie genießen diese nur dann, wenn sie auch Abgeordnete des Deutschen Bundestages sind.

Die Immunitätsregelungen in der gegenwärtigen Form sollen dem Schutz des Abgeordneten vor Beeinträchtigungen seiner parlamentarischen Tätigkeit und damit der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Deutschen Bundestages dienen. Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Immunitätsregelungen wird vor allem aus dem in Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) zum Ausdruck kommenden Repräsentationsprinzip abgeleitet.

Immunitätsregelungen bedeuten keinen "Freibrief" für die Abgeordneten. Der Immunitätsschutz greift gemäß Artikel 46 Abs. 2 GG nicht, sobald der Abgeordnete bei Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder am darauffolgenden Tag festgenommen wird. Zum anderen wirkt der Immunitätsschutz nur während der Mandatsdauer und nur, solange das Parlament ihn befürwortet. Hebt das Parlament die Immunität auf, ist die Durchführung von Strafverfahren und sonstigen Zwangsmaßnahmen auch gegen Abgeordnete möglich.



Ich hoffe, mit den o. a. Ausführungen zu einem besseren Verständnis beigetragen zu haben und sehe Ihre Petitionsangelegenheit - vorbehaltlich Ihrer Rückäußerung - als abschließend beantwortet an.

Auf das beigegefügte Merkblatt weise ich vorsorglich hin.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Knop

## 10 Punkte zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt.

1. Das Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag ist ein schriftliches Verfahren. Petitionen auf elektronischem Wege erfüllen diese Voraussetzungen nur, wenn sie auf einem der dafür im Internet zur Verfügung gestellten Formulare eingereicht werden.
2. Parlamentarisch beraten werden Bitten zur Gesetzgebung des Bundes und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden.
3. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes fallen, werden an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit die Landeszuständigkeit gegeben ist. Da der Deutsche Bundestag keine gerichtliche Instanz ist, kann er weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben oder abändern.
4. Zu jeder Petition wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Der Absender der Petition (Petent) erhält eine Eingangsbestätigung.
5. Soweit erforderlich, bittet der Petitionsausschuss das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes um Stellungnahme.
6. Die Stellungnahme des Bundesministeriums oder der Aufsichtsbehörde wird vom Ausschussdienst geprüft.
7. Kann die Petition nach der Stellungnahme erfolgreich abgeschlossen werden, wird dies dem Petenten mitgeteilt. Der Petitionsausschuss beschließt, den Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Der Deutsche Bundestag beschließt entsprechend dieser Empfehlung.
8. Ergibt die Prüfung des Ausschussdienstes, dass die Petition keinen Erfolg haben wird, gibt es zwei Möglichkeiten:
  - a) Dem Petenten wird das Ergebnis der Prüfung in einem vereinfachten Verfahren durch den Ausschussdienst mitgeteilt. Der Petent kann somit sein Anliegen noch einmal kritisch überprüfen und entscheiden, ob er seine Petition aufrechterhält.
  - b) Der Ausschussdienst erstellt für die parlamentarische Beratung eine Beschlussempfehlung mit Begründung. Der Petitionsausschuss berät die Petition und verabschiedet eine Empfehlung, über die der Deutsche Bundestag beschließt. Der Petent wird dann abschließend über das Ergebnis der Beratungen zu seiner Petition informiert.
9. Ergibt die Beratung im Petitionsausschuss, dass die Petition insgesamt oder teilweise begründet ist, fasst der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss, der dem Petenten und der Bundesregierung übermittelt wird.
10. Die Bundesregierung ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht verpflichtet, dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu folgen. In diesem Fall muss sie jedoch ihre abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen.

Das beschriebene umfangreiche Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Wochen durchzuführen. Bitte bedenken Sie auch: Sachstandsfragen führen angesichts der Fülle der im Ausschussdienst zu bearbeitenden Vorgänge in aller Regel zu Verzögerungen in der Petitionsbearbeitung. Es wird deshalb gebeten, davon Abstand zu nehmen.